

Beihilfen für Mieter:innen

Amt für Wohnungsangelegenheiten Städtische Wohnungsinformationsstelle Schillerplatz 4/EG, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-5453

 $\underline{wohnungsinformations stelle@stadt.graz.at}$

woist@stadt.graz.at

graz.at/woist



Beihilfen für Mieter:innen

Ausgabe Oktober 2025

Städtische Wohnungsinformationsstelle

Adresse: Schillerplatz 4/EG, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872-5453

E-Mail: wohnungsinformationsstelle@stadt.graz.at

Internet: www.graz.at/woist

Beratungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr Persönliche Beratung nur nach vorheriger Terminvereinbarung!

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre wurde von den Mitarbeiterinnen der Wohnungsinformationsstelle unter Heranziehung einschlägiger Materialien ausgearbeitet.

Trotz sorgfältigster Bearbeitung kann das Amt für Wohnungsangelegenheiten –

Wohnungsinformationsstelle – schon aufgrund der notwendigerweise komprimierten Darstellung sowie angesichts weiterer Rechtsentwicklungen und gehandhabter Vollziehung keine Gewähr für den Inhalt übernehmen.



Inhaltsverzeichnis

Vorw	ort	1
1	WOHNUNTERSTÜTZUNG	2
1.1	Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	2
1.2	Wer kann um Wohnunterstützung ansuchen?	2
1.3	Wer ist von der Wohnunterstützung ausgeschlossen?	2
1.4	Wie wird das Einkommen berücksichtigt?	3
1.4.1	Welche Einkünfte zählen zum Haushaltseinkommen?	4
1.4.2	Welche Einkünfte werden bei Studierenden berücksichtigt?	4
1.4.3	Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?	5
1.4.4	Welches Vermögen ist für die Wohnunterstützung erlaubt?	5
1.4.5	Welches Vermögen bleibt unberücksichtigt?	5
1.5	Wie wird die Höhe der Wohnunterstützung berechnet?	5
1.5.1	Beispiele zur Berechnung der Wohnunterstützung	8
1.6	Welche Pflichten haben Bezieher:innen der Wohnungsunterstützung?	9
1.7	Wie kann ich einen Antrag auf Wohnunterstützung stellen?	9
1.7.1	Wie lange gilt eine bewilligte Wohnunterstützung?	10
2	SOZIALUNTERSTÜTZUNG	10
2.1	Wer kann Sozialunterstützung beziehen?	10
2.2	Wie werden das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person berücksichtigt?	11
2.3	Wie hoch ist die Sozialunterstützung?	11
2.4	Gründe für die Kürzung der Sozialunterstützung	12
2.5	Wann muss die Sozialunterstützung rückerstattet werden?	13
2.6	Welche Zusatzleistungen zur Vermeidung von besonderer Härte (§ 10 STSUG) gibt es?	13
2.7	Wie und wo kann ein Antrag auf Sozialunterstützung gestellt werden?	14
3	HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN	14



3.1	Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung vorliegen?	14
3.2	In welchen Fällen wird Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt?	15
3.3	Wie und wo erfolgt die Antragsstellung?	15
4	GRAZ HILFT	16
4.1	Welche Voraussetzungen müssen für die Hilfeleistung vorliegen?	16
4.2	Welche Ausschlussgründe gibt es?	16
4.3	Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	16
5	KAUTIONSFOND	17
5.1	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	17
5.1.1	Gibt es eine Einkommensgrenze?	18
5.2	Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	18
6	KAUTIONSBEITRAG DER STADT GRAZ	19
6.1	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	19
6.1.1	Welche Einkommensgrenzen gibt es?	20
6.2	Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	21
7	MIETZINSZUZAHLUNGEN FÜR GEMEINDEWOHNUNGEN	21
7.1	Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	21
7.1.1	Was ist die angemessene Nutzfläche?	21
7.2	Was zählt zum Nettohaushaltseinkommen?	22
7.3	Wie und wo erfolgt die Antragsstellung auf Mietzinszuzahlung?	23
8	MIETZINSBEIHILFEN GEMÄß STEIERMÄRKISCHEN BEHINDERTENGESETZ (§ 20 STBHG)	23
8.1	Welche Voraussetzungen für den Bezug von Mietzinsbeihilfen müssen vorliegen?	23
8.1.1	Wie wird das Gesamteinkommen nach dem StBHG definiert?	24
8.1.2	Mietzins	24
8.1.3	Richtsätze 2025	24
8.2	Wovon hängt die Höhe der Mietzinsbeihilfe ab?	25
8.3	Welche Veränderungen müssen gemeldet werden?	26
8.4	Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	27
9	DER WOHNSCHIRM	27



9.2 Welche Voraussetzungen gibt es, um finanzielle Hilfe vom WOHNSCHIRM zu erhalten?	9.1	Welche Hilfestellung umfasst der WOHNSCHIRM?	27
9.2.2 WOHNSCHIRM Housing First	9.2	Welche Voraussetzungen gibt es, um finanzielle Hilfe vom WOHNSCHIRM zu erhalten?	28
9.2.3 WOHNSCHIRM Energie:	9.2.1	WOHNSCHIRM Miete	28
9.3 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	9.2.2	WOHNSCHIRM Housing First	28
9.3.1 Beratungsstellen für Miet- sowie Energieschulden	9.2.3	WOHNSCHIRM Energie:	28
9.3.2 Beratungsstelle ausschließlich für Energieschulden	9.3	Wie und wo erfolgt die Antragstellung?	29
	9.3.1	Beratungsstellen für Miet- sowie Energieschulden	29
Impressum	9.3.2	Beratungsstelle ausschließlich für Energieschulden	29
	Impre	essum	32



Vorwort

Sehr geehrte Interessentin! Sehr geehrter Interessent!

Die Frage, ob eine Beihilfe zu den Wohnkosten möglich ist, ist für viele Mieter:innen von großer Bedeutung - sowohl bei der Wohnungssuche als auch während eines bestehenden Miet- oder Nutzungsverhältnisses.

Diese Informationsbroschüre bietet einen Überblick über die wichtigsten Wohnbeihilfen. Sie informiert darüber, unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung beantragt werden kann. Einfache Rechenbeispiele sollen helfen, die jeweiligen Berechnungen besser zu verstehen. Darüber hinaus sind die verschiedenen Stellen angeführt, bei denen die jeweiligen Anträge einzureichen sind.

Sollte dennoch die eine oder andere Frage offenbleiben, stehen wir Ihnen während unserer Sprechstundenzeiten gerne persönlich für ein Beratungsgespräch zur Verfügung.

1 WOHNUNTERSTÜTZUNG

Mit 01. September 2016 ist das Steiermärkische Wohnunterstützungsgesetz (StWUG) in Kraft getreten und hat die bisherige Wohnbeihilfe abgelöst. Wer die festgelegten Voraussetzungen erfüllt, erhält vom Land Steiermark einen finanziellen Zuschuss zu den monatlichen Wohnkosten, zu denen Miete und Nebenkosten zählen. Die Höhe dieses Zuschusses ist dabei weder an die Wohnungsgröße noch an die Miethöhe gebunden.

1.1 Welche allgemeinen Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die Volljährigkeit (vollendetes 18. Lebensjahr) der:des Förderungswerbenden muss vorliegen
- Die betreffende Wohnung muss zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses aller in der Wohnung lebenden Personen regelmäßig verwendet werden (Hauptwohnsitz)
- Ein schriftlicher Hauptmietvertrag in Kopie muss vorgelegt werden
- Die monatlichen Mietzahlungen müssen eingehalten werden
- Als Personenanzahl gilt die Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen. Alle in der Wohnung lebenden Personen sind im Ansuchen um Wohnunterstützung anzuführen, da sie in die Berechnung miteinbezogen werden

1.2 Wer kann um Wohnunterstützung ansuchen?

Wohnunterstützung kann erhalten, wer in einer Mietwohnung lebt und zu einer der folgenden Personengruppen gehört:

- Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- Personen, die österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sind, darunter:
 - Personen mit EU-Staatsbürgerschaft
 - Personen mit norwegischer, isländischer oder liechtensteinischer (EWR) sowie Schweizer
 Staatsbürgerschaft
 - anerkannte Flüchtlinge mit unbefristetem Aufenthaltsrecht
 - subsidiär Schutzberechtigte
- Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft, die einen Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU" haben

1.3 Wer ist von der Wohnunterstützung ausgeschlossen?

Folgende Wohnformen und Personengruppen sind ausgeschlossen:

- Eigentumswohnungen
- Mieter:innen, die Angehörige des Vermieters sind gemäß § 36a AVG:

- Ehegatte (auch geschieden)
- Verwandte in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades
- Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten Grades in der Seitenlinie
- Wahleltern/Wahlkinder
- Pflegeeltern/Pflegekinder
- Lebensgefährten sowie deren Kinder und Enkel,
- eingetragener Partner
- Beziehende von Mietzinsbeihilfen (nach § 20 des Steiermärkischen Behindertengesetz (siehe Kapitel 8) Beziehende von Sozialunterstützung (gemäß Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetzt siehe Kapitel 2)

1.4 Wie wird das Einkommen berücksichtigt?

Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Das "monatliche Einkommen" entspricht grundsätzlich einem Zwölftel des **Jahresnettoeinkommens** laut Lohnzettel des letzte Kalenderjahres oder dem letzten Einkommensteuerbescheid, einschließlich Urlaubsund Weihnachtsgeld. Einkünfte von Minderjährigen unter 18 Jahren, die im elterlichen Haushalt leben,
sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen ebenfalls als Einkommen und
werden hinzugerechnet.

folgende Einkommensfreibeträge abzuziehen:				
für die erste minderjährige Person	€ 130,00			
für die zweite minderjährige Person	€ 175,00			
für die dritte und jede weitere minderjährige Person jeweils	€ 220,00			

Bei unselbständig erwerbstätigen Personen ist das Einkommen durch Vorlage eines Lohnzettels für das vergangene Kalenderjahr (1. Jänner – 31. Dezember) nachzuweisen. Dieser Lohnzettel wird vom Dienstgeber/von der Dienstgeberin - bei Pensionist:innen von der Pensionsversicherungsanstalt - ausgestellt (EDV-Ausdruck oder Formblatt L 16 der Finanzbehörden). Wird im laufenden Kalenderjahr eine neue Erwerbstätigkeit aufgenommen, ist mindestens der Einkommensnachweis des letzten Monats vorzulegen. Erscheint für die Abbildung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse eine genauere Bemessung erforderlich, kann alternativ auch das Einkommen des letzten Monats oder ein Durchschnitt der letzten drei Monate zugrunde gelegt werden.

Bei Zusammentreffen von Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten gelten als Einkommen die Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit, sofern die Einkünfte aus den anderen Einkunftsarten negativ sind.

Das Einkommen **selbständig erwerbstätiger Personen** ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids des zuletzt veranlagten Jahres nachzuweisen. Zur genauen Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse können zusätzlich die Bescheide der drei vorangegangenen Veranlagungsjahre verlangt werden. Liegt noch kein Einkommensteuerbescheid vor, genügt zunächst eine eidesstattliche Erklärung; der Bescheid ist später nachzureichen. Wird der Bescheid im laufenden Verfahren korrigiert, etwa nach einer Betriebsprüfung, ist die berichtigte Fassung unverzüglich dem Referat Beihilfen & Sozialservice der Abteilung 11 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vorzulegen.

1.4.1 Welche Einkünfte zählen zum Haushaltseinkommen?

- Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 sind wie folgt:
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21 EStG 1988)
 - Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988)
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23 EStG 1988)
 - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§ 25 EStG 1988)
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG 1988)
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988)
 - Sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG 1988;
- Wochengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Pensionsvorschuss
- Erhaltene Unterhaltszahlungen
- Sonderzahlungen
- Familienbeihilfe
- Studienbeihilfe
- Geldleistungen gemäß Steiermärkischem Behindertengesetz (StBHG)

1.4.2 Welche Einkünfte werden bei Studierenden berücksichtigt?

Sind die Förderungswerber Studierende, deren Jahreseinkommen weniger als 7.903,80 Euro beträgt, dann ergibt sich das Haushaltseinkommen aus dem Einkommen des/der Studierenden sowie dem Einkommen

der ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Personen (Eltern), unabhängig davon, ob diese im gemeinsamen Haushalt leben. Sollte das Einkommen des/der Studierenden 7.903,80 Euro übersteigen, dann wird das Einkommen der unterhaltspflichtigen Personen nicht miteinberechnet.

1.4.3 Welche Einkünfte werden nicht berücksichtigt?

- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld u. Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie
- die erhöhte Familienbeihilfe
- Allfällige sonstige Beihilfen zu Wohnkosten wie beispielsweise Mietzinszuzahlungen der Gemeinden bzw. Stadt Graz, die Wohnkostenbeihilfe gem. § 31 Heeresgebührengesetz 2001 etc.
- Rentenleistungen für Opfer von Gewalt in Heimen nach dem Heimopferrentengesetz

1.4.4 Welches Vermögen ist für die Wohnunterstützung erlaubt?

Bevor eine Wohnunterstützung gewährt werden kann, muss das eigene Vermögen bis auf 10.000 Euro aufgebraucht sein.

Das heißt, es wird keine Wohnunterstützung gewährt, wenn Sie folgendes Vermögen besitzen:

Liquides Vermögen

> € 10.000

• Liegenschaftsvermögen

Grundstücke, Wohnungen oder Häuser

1.4.5 Welches Vermögen bleibt unberücksichtigt?

Vom Vermögen ausgenommen bleiben:

- Gegenstände, die für die Berufsausübung gebraucht werden
- Fahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere wegen einer Behinderung oder unzureichende Infrastruktur) benötigt werden und
- notwendige Haushaltsausstattung (inkl. Fernseher und Radio)

1.5 Wie wird die Höhe der Wohnunterstützung berechnet?

Für die **Bemessungsgrundlage für die Wohnunterstützung** wird das ermittelte Haushaltseinkommen durch die Summe der nachstehenden aufgeführten Faktoren geteilt:

Faktor	Wert
Haushalt	0,5
je volljährige Person (>18 Jahren)	0,5
je minderjährige Person (<18 Jahren)	0,3
je Person, für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird	0,8
je Person, die einen Behindertenpass gem. § 40 Bundesbehindertengesetz vorweisen kann	0,8

Beispiel zur Berechnung der Bemessungsgrundlage	Familie mit 2 erwachsenen Personen und ein Kind mit einem monatlichen Haushaltseinkommen von € 1.700,00	
Einkommen	€ 1.700,00	
dividiert durch Summe der Faktoren (siehe obige Tabelle)	1,8 (Haushalt 0,5 + 2 volljährige Personen je 0,5 + eine minderjährige Person 0,3)	
BMGL	= € 944,44	

WICHTIG:

Sollte sich etwas an der **Höhe Ihres Haushaltseinkommens** ändern, dann melden Sie diese Änderung sofort dem <u>Referat Beihilfen und Sozialservice der Abteilung 11</u> und legen sie die entsprechenden Dokumente (z.B.: Lohnzettel, Bestätigung des Arbeitsmarktservice, Pensionsbescheid) vor.

Die Höhe der Wohnunterstützung hängt nicht nur vom Einkommen ab, sondern auch von der Anzahl der Personen im gemeinsamen Haushalt. Die maximal gewährten Beträge pro Monat sind:

Personen im Haushalt	Monatliche Wohnunterstützung
1 Person	€ 196,91
2 Personen	€ 246,13
3 Personen	€ 265,82
4 Personen	€ 285,52
5 Personen	€ 295,36
6 Personen	€ 305,20
7 Personen	€ 315,04
Ab 8 Personen	€ 324,89

Für die Berechnung der Wohnunterstützung ab 1. Jänner 2025 gilt die folgende Tabelle:

Wohnunterstützung ab 1.1.2025

		Personenanzahl							
Einkommen	Prozent der max. Leistung	1	2	3	4	5	6	7	ab 8
€ 1.270,00	100,00%	€ 196,91	€ 246,13	€ 265,82	€ 285,52	€ 295,36	€ 305,20	€ 315,04	€ 324,89
€ 1.280,00	98,09%	€ 193,14	€ 241,42	€ 260,73	€ 280,06	€ 289,71	€ 299,36	€ 309,01	€ 318,67
€ 1.290,00	94,90%	€ 186,87	€ 233,58	€ 252,27	€ 270,96	€ 280,30	€ 289,64	€ 298,98	€ 308,32
€ 1.300,00	91,72%	€ 180,60	€ 225,74	€ 243,80	€ 261,87	€ 270,89	€ 279,92	€ 288,94	€ 297,98
€ 1.310,00	88,53%	€ 174,33	€ 217,90	€ 235,34	€ 252,78	€ 261,49	€ 270,20	€ 278,91	€ 287,63
€ 1.320,00	85,35%	€ 168,06	€ 210,06	€ 226,87	€ 243,68	€ 252,08	€ 260,48	€ 268,88	€ 277,28
€ 1.330,00	82,16%	€ 161,79	€ 202,23	€ 218,40	€ 234,59	€ 242,67	€ 250,76	€ 258,84	€ 266,94
€ 1.340,00	78,98%	€ 155,52	€ 194,39	€ 209,94	€ 225,50	€ 233,27	€ 241,04	€ 248,81	€ 256,59
€ 1.350,00	75,79%	€ 149,24	€ 186,55	€ 201,47	€ 216,40	€ 223,86	€ 231,32	€ 238,78	€ 246,24
€ 1.360,00	72,61%	€ 142,97	€ 178,71	€ 193,01	€ 207,31	€ 214,46	€ 221,60	€ 228,75	€ 235,90
€ 1.370,00	69,42%	€ 136,70	€ 170,87	€ 184,54	€ 198,22	€ 205,05	€ 211,88	€ 218,71	€ 225,55
€ 1.380,00	66,24%	€ 130,43	€ 163,03	€ 176,08	€ 189,13	€ 195,64	€ 202,16	€ 208,68	€ 215,20
€ 1.390,00	63,05%	€ 124,16	€ 155,20	€ 167,61	€ 180,03	€ 186,24	€ 192,44	€ 198,65	€ 204,86
€ 1.400,00	59,87%	€ 117,89	€ 147,36	€ 159,14	€ 170,94	€ 176,83	€ 182,72	€ 188,61	€ 194,51
€ 1.410,00	56,68%	€ 111,62	€ 139,52	€ 150,68	€ 161,85	€ 167,42	€ 173,00	€ 178,58	€ 184,16
€ 1.420,00	53,50%	€ 105,35	€ 131,68	€ 142,21	€ 152,75	€ 158,02	€ 163,28	€ 168,55	€ 173,82
€ 1.430,00	50,32%	€ 99,08	€ 123,84	€ 133,75	€ 143,66	€ 148,61	€ 153,56	€ 158,51	€ 163,47
€ 1.440,00	47,13%	€ 92,80	€ 116,00	€ 125,28	€ 134,57	€ 139,20	€ 143,84	€ 148,48	€ 153,12
€ 1.450,00	43,95%	€ 86,53	€ 108,16	€ 116,82	€ 125,47	€ 129,80	€ 134,12	€ 138,45	€ 142,78
€ 1.460,00	40,76%	€ 80,26	€ 100,33	€ 108,35	€ 116,38	€ 120,39	€ 124,40	€ 128,41	€ 132,43
€ 1.470,00	37,58%	€ 73,99	€ 92,49	€ 99,89	€ 107,29	€ 110,99	€ 114,68	€ 118,38	€ 122,08
€ 1.480,00	34,39%	€ 67,72	€ 84,65	€ 91,42	€ 98,20	€ 101,58	€ 104,96	€ 108,35	€ 111,74
€ 1.490,00	31,21%	€ 61,45	€ 76,81	€ 82,95	€ 89,10	€ 92,17	€ 95,24	€ 98,31	€ 101,39
€ 1.500,00	28,02%	€ 55,18	€ 68,97	€ 74,49	€ 80,01	€ 82,77	€ 85,52	€ 88,28	€ 91,04
€ 1.510,00	24,84%	€ 48,91	€ 61,13	€ 66,02	€ 70,92	€ 73,36	€ 75,80	€ 78,25	€ 80,69
€ 1.520,00	21,65%	€ 42,64	€ 53,29	€ 57,56	€ 61,82	€ 63,95	€ 66,08	€ 68,22	€ 70,35
€ 1.530,00	18,47%	€ 36,37	€ 45,46	€ 49,09	€ 52,73	€ 54,55	€ 56,36	€ 58,18	€ 60,00
€ 1.540,00	15,28%	€ 30,09	€ 37,62	€ 40,63	€ 43,64	€ 45,14	€ 46,65	€ 48,15	€ 49,65
€ 1.550,00	12,10%	€ 23,82	€ 29,78	€ 32,16	€ 34,54	€ 35,73	€ 36,93	€ 38,12	€ 39,31
€ 1.555,00	10,51%	€ 20,69	€ 25,86	€ 27,93	€ 30,00	€ 31,03	€ 32,07	€ 33,10	€ 34,13
€ 1.560,00	8,91%	€ 17,55	€ 21,94	€ 23,70	€ 25,45	€ 26,33	€ 27,21	€ 28,08	€ 28,96
€ 1.565,00	7,32%	€ 14,42	€ 18,02	€ 19,46	€ 20,90	€ 21,63	€ 22,35	€ 23,07	€ 23,79
€ 1.570,00	5,73%	€ 11,28	€ 14,10	€ 15,23	€ 16,36	€ 16,92	€ 17,49	€ 18,05	€ 18,61

[©] Fotocredit www.soziales.steiermark.at

Ist die Miete der antragstellenden Person niedriger als der in der Tabelle (siehe Seite 3) genannte Höchstbetrag, wird die Wohnunterstützung höchstens in Höhe der tatsächlichen Miete gewährt.

Beispiel	
Maximale Wohnunterstützung laut Tabelle	€ 196,91
Gewährte Wohnunterstützung	€ 100,00

1.5.1 Beispiele zur Berechnung der Wohnunterstützung

Beispiel 1	Familie mit 4 Personen (2 Erwachsene und 2 Kinder), monatliches Einkommen € 3.000,00
Berechnung der Faktoren	Faktorwert 2,1
Einkommen minus Kinderfreibetrag	€ 3.000,00 - € 305,00
dividiert durch Summe der Faktoren	2,1
= BMGL	€ 1.283,33
Maximal mögliche Wohnunterstützung	€ 285,52
Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung	€ 277,03

Beispiel 2	1-Personen-Haushalt, monatliches Einkommen € 1.350,00
Berechnung der Faktoren	Faktorwert 1
Einkommen	€ 1.350,00
dividiert durch Summe der Faktoren	1
= BMGL	€ 1.350,00
Maximal mögliche Wohnunterstützung	€ 196,91
Aufgrund des Einkommens gewährte Wohnunterstützung	€ 149,24

1.6 Welche Pflichten haben Bezieher:innen der Wohnungsunterstützung?

Bezieher:innen von Wohnunterstützung sind verpflichtet, dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Referat Beihilfen und Sozialservice Abteilung 11, innerhalb eines Monats jede Tatsache zu melden, die eine Änderung der Höhe der Unterstützung oder den Verlust des Anspruchs zur Folge haben kann.

Dazu gehört vor allem:

- Aufgabe der Wohnung (z.B. Lösung des Mietvertrages),
- Änderung der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen
- jede Änderung des Einkommens durch die Aufnahme einer (weiteren) Erwerbstätigkeit des Unterstützungsbeziehers bzw. einer in der Wohnung lebenden Person,
- sonstige wesentliche Änderungen des Einkommens

WICHTIG:

Wird bei der Zahlung des monatlichen Wohnungsaufwandes ein Rückstand festgestellt, wird die Gewährung der Wohnungsunterstützung eingestellt.

Zu Unrecht empfangene Wohnunterstützung ist zurückzuzahlen und unwahre Angaben können einen strafbaren Tatbestand bilden.

1.7 Wie kann ich einen Antrag auf Wohnunterstützung stellen?

Den Antrag auf Wohnunterstützung können Sie bei folgender Stelle einreichen:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung Beihilfen und Sozialservice

Burggasse 7-9, 8010 Graz Tel.: +43 800 20 10 10

persönlicher Parteienverkehr nur nach telefonischer Terminvereinbarung zwischen 08.00 bis 12.30 Uhr.

Der Antrag auf Wohnunterstützung ist gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen persönlich, per Post oder online über das Antragsformular unter www.soziales.steiermark.at "Soziale Leistungen" \rightarrow "Wohnunterstützung" beim Sozialservice einzureichen. Eine Einreichung **per E-Mail ist nicht** möglich.

In Wohngemeinschaften müssen alle Mitbewohner den Wohnunterstützungsantrag unterschreiben und dessen Kenntnisnahme bestätigen.

WICHTIG:

Bei Nachreichung angeforderter Unterlagen ist, aufgrund der Vielzahl von Ansuchen, immer die angeführte Geschäftszahl der Wohnunterstützung anzuführen.

HINWEIS:

Auf der Webseite <u>www.soziales.steiermark.at</u> gelangen Sie unter dem Link "Wohnunterstützung" zum "<u>Wohnunterstützungsrechner</u>", wo Sie durch entsprechende Eingaben Ihre voraussichtliche Wohnunterstützung vorweg abklären können.

1.7.1 Wie lange gilt eine bewilligte Wohnunterstützung?

Die Bewilligung der Wohnunterstützung erfolgt **höchstens** auf die Dauer **eines Jahres** und wird ab dem 1. des Monats der Antragstellung gewährt, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits ein aufrechtes Mietverhältnis besteht und die vollständigen Unterlagen bis spätestens 15. des laufenden Monats (Werktag) eingelangt sind. Beim Auslaufen der Wohnunterstützung kann ein Ansuchen auf Weitergewährung der Wohnunterstützung gestellt werden. Die Geschäftszahl für die bisher gewährte Wohnunterstützung ist unbedingt anzuführen, damit eine rasche Erledigung erfolgen kann.

2 SOZIALUNTERSTÜTZUNG

Seit Juli 2021 ersetzt die Sozialunterstützung nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) die bisherige Mindestsicherung in der Steiermark. Diese Leistung richtet sich an Personen in finanzieller Notlage und dient zur Abdeckung grundlegender Lebenshaltungskosten. Diese Leistung richtet sich an Menschen in finanzieller Notlage, die ihre Kosten nicht mehr aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen), durch Arbeitsleistung oder durch Geld- bzw. Sachleistungen Dritter decken können.

Dazu zählen insbesondere:

- Lebensunterhalt (Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat)
- Wohnkosten (Miete, Betriebskosten, Strom und Heizung)

HINWEIS:

Besteht keine Krankenversicherung, übernimmt die Sozialunterstützung die Beiträge, und alle Leistungsbeziehenden erhalten eine E-Card.

2.1 Wer kann Sozialunterstützung beziehen?

Es können nur Personen Sozialunterstützung nach dem StSUG (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz) erhalten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in der Steiermark
- Daueraufenthalt in Österreich mit grundsätzlich mindestens fünf Jahren Wohnsitz (Ausnahmen z. B. für Asylberechtigte oder österreichische Staatsbürger:innen)
- Es ist nicht genug Geld vorhanden, um den eigenen Lebensbedarf und den der Familie ausreichend zu decken
- Das Einkommen beträgt weniger als die unten angeführten Beträge (siehe Kapitel 2.3)
- Sowohl die antragstellende Person als auch ihre Familienangehörigen müssen sich um einen Arbeitsplatz bemühen

2.2 Wie werden das Einkommen und Vermögen der antragstellenden Person berücksichtigt?

Bevor Sozialunterstützung gewährt wird, müssen Antragstellende zunächst ihr Einkommen und Vermögen einsetzen und vorrangig gleichartige Leistungen von Bund oder Land in Anspruch nehmen.

Zum Einkommen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, die der oder dem Antragstellenden zufließen. Das sind z.B.:

- Lohn/Gehalt
- Kinderbetreuungsgeld
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Pension
- Unterhalt
- etc.

Die Behörde prüft außerdem das vorhandene Vermögen; bestimmte Vermögenswerte bleiben jedoch von der Verwertung ausgenommen:

- Häuser und Eigentumswohnungen, die selbst bewohnt werden
- berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge
- Ersparnisse bis höchstens 7.254,12 Euro pro bezugsberechtigter Person.

2.3 Wie hoch ist die Sozialunterstützung?

Die Sozialunterstützung können Erwachsene und Minderjährige 12-mal im Jahr erhalten.

Die Höchstsätze betragen ab April 2025 wie folgt:

Personen	Sozialunterstützung (in Euro)/Monat
Alleinstehende und Alleinerziehende	€ 1.209,02 (100 %)
Für volljährige (>18 Jahre) Personen, die mit anderen volljährigen Personen im gemeinsamen Haushalt leben (z.B.: Ehepartner:in oder Lebensgefährt:in)	€ 846,31 (70 %)
Für weitere Erwachsene im gemeinsamen Haushalt	€ 544,06 (45 %)
Für das 1. bis 3. Kind	€ 253,89 (21 %)
Ab dem 4. Kind	€ 211,58 (17,5 %)
Menschen mit einem Behindertenpass nach §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz bekommen zusätzlich	€ 217,62 (18 %)
Alleinerziehende mit Kindern im gemeinsamen Haushalt bekommen zusätzlich:	
Mit 1 Kind	€ 145,08 (+12 %)
Mit 2 Kindern	€ 253,89 (+21 %)
Mit 3 Kindern	€ 326,44 (+27 %)
Mit 4 Kindern	€ 362,71 (+30 %)
für jedes weitere Kind zusätzlich +3 %	

HINWEIS:

Unter bestimmten Voraussetzungen kann zusätzlich eine Wohnkostenpauschale von 20 % des jeweiligen Höchstsatzes gewährt werden (max. 241,80 Euro für eine alleinstehende Person – 20 % von 1.209,02 Euro).

ACHTUNG:

Es ist nicht möglich, zugleich Leistungen aus der Sozialunterstützung und aus der Wohnunterstützung zu beziehen!

2.4 Gründe für die Kürzung der Sozialunterstützung

Die Höhe der Sozialunterstützung hängt vom Einsatz der Arbeitskraft ab. Dies gilt für alle arbeitsfähigen Personen, die nicht von § 7 Abs. 2 StSUG ausgenommen sind. Ausgenommen sind beispielsweise Personen, die

- das Regelpensionsalter erreicht haben,
- oder Betreuungspflichten für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben und keine geeignete Betreuungsmöglichkeit finden.

Die Sozialunterstützung wird gekürzt, wenn die Antragstellenden:

- sich nicht genug bemühen, ihre Arbeitskraft einzusetzen
- verpflichtende Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsfähigkeit verweigern

- Termine der Sozialarbeit (soziale Stabilisierung) nicht wahrnehmen
- oder verpflichtende Integrationsmaßnahmen (nach dem Integrationsgesetz) ablehnen

2.5 Wann muss die Sozialunterstützung rückerstattet werden?

Jede Änderung (persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse), die für die Gewährung der Sozialunterstützung maßgeblich ist, muss der Behörde so schnell wie möglich, längstens binnen 2 Wochen, gemeldet bzw. angezeigt werden. Falsche Angaben oder das Verschweigen von Tatsachen können zu Rückerstattungspflichten der zu hohen bezogenen Leistung führen. Außerdem kann in solchen Fällen eine (Verwaltungs-) Strafanzeige erstattet werden.

Kostenersatz kann von folgenden Personen gefordert werden:

- Bezugsberechtigte, die zu einem Vermögen gelangt (z.B. große Erbschaft, Lottogewinn) sind.
- Erben bis zum Wert ihres Erbes bzw. bei Nichtantreten der Erbschaft vom ruhenden Nachlass.
- Personen, an die Beziehende in den letzten 5 Jahren Vermögen verschenkt haben.

Wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, indem Leistungen der Sozialunterstützung gewährt wurden, 3 Jahre verstrichen sind, kann kein Kostenersatz mehr geltend gemacht werden!

WICHTIG:

Sollten sich Beziehende der Sozialunterstützung länger als zwei Wochen in Krankenhäusern, Kuranstalten oder vergleichbaren Einrichtungen, in einer Frauenschutzeinrichtung nach dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz oder außerhalb der Steiermark aufhalten, ist dies unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Unterbleibt diese Meldung, ist die gewährte Sozialunterstützung zurückzuzahlen.

2.6 Welche Zusatzleistungen zur Vermeidung von besonderer Härte (§ 10 STSUG) gibt es?

Im Einzelfall sind zusätzliche Sachleistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs zu gewähren, soweit der tatsächliche Bedarf durch die pauschalierten Leistungen (Lebensunterhalt und Krankenversicherungsbeiträge) nicht abgedeckt werden kann. Der Bedarf ist nachzuweisen.

Beispiele hierfür sind:

- Umzugskosten
- Waschmaschine
- Kücheneinrichtungen
- Kühlschränke

sonstige Gebrauchsgüter

2.7 Wie und wo kann ein Antrag auf Sozialunterstützung gestellt werden?

Der Antrag auf Sozialunterstützung kann in der Stadt Graz auf drei Wegen eingebracht werden:

- Online über das Formular auf www.soziales.steiermark.at → Soziale Leistungen → Sozialunterstützung
- In Schriftform per einfachem Brief oder E-Mail an sozialunterstützung@stadt.graz.at
- Persönlich mit vorheriger Terminvereinbarung bei

Stadt Graz

Sozialamt, Referat für Sozialunterstützung

Schmiedgasse 26, 8010 Graz Tel.: +43 316 872-6450

Außerhalb von Graz reicht das Gemeindeamt Ihres Hauptwohnsitzes den Antrag weiter. Die Sozialunterstützung wird grundsätzlich für maximal 12 Monate bewilligt.

HINWEIS:

Wenn Sie zum ersten Mal Sozialunterstützung beantragen, können Sie nach vorheriger Terminvereinbarung über die Infostelle für Sozialunterstützung zu einem kostenlosen Informations- und Aufklärungsgespräch eingeladen werden.

3 HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN

Wenn Sie Mieten-, Strom-, oder anderweitige Zahlungsrückstände haben und diese aufgrund eines geringen Einkommens und einer eingetretenen Notlage nicht bewältigen können, gibt es die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung. Die Hilfe in besonderen Lebenslagen richtet sich an Menschen, die durch besondere persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände oder durch ein außergewöhnliches Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind.

Diese Unterstützung soll dabei helfen, akute Engpässe zu überbrücken und eine drohende Verschärfung der Lebenssituation zu verhindern.

3.1 Welche Voraussetzungen müssen für die Antragstellung vorliegen?

Hilfe in besonderen Lebenslagen können Personen beantragen, die

- ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in der Steiermark haben und
- zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und sich seit mindestens 5 Jahren im Bundesgebiet aufhalten, sofern nicht abweichende unionsrechtliche oder völkerrechtliche

Bestimmungen anderes festlegen und die nicht zur Zielgruppe der Grundversorgung nach dem Stmk. Grundversorgungsgesetz gehören

Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- eine besondere persönliche, familiäre oder wirtschaftliche Gefährdung infolge außergewöhnlicher Ereignisse
- das Haushaltseinkommen muss unter dem Sozialunterstützungsrichtsatz gem. § 8 Abs 3 Z 1 liegen. Dieser beträgt 1.209,01 Euro für das Jahr 2025

Personen mit einem Einkommen, welches der Pension mit Ausgleichszulage entspricht oder knapp über dem Sozialunterstützungsrichtsatz liegt, und wenn akute und schwere Notlagen vorliegen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

3.2 In welchen Fällen wird Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt?

Abwendung der Gefährdung des Lebensbedarfes durch

- Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage (z.B. berufliche Wiedereingliederung und damit verbunden Kosten für Kursmaterialien/Kurskosten)
- Hilfe zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum (z.B. Übernahme von Mietenrückständen)
- Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände (z.B. Heizkostenrückstände)
- Sonderzusatzleistungen iSd § 10 StSUG

HINWEIS:

Auf diese Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch. Eine Hilfe in besonderen Lebenslagen kann nur dann gewährt werden, wenn sie nachhaltig wirkt. Das bedeutet: Durch die Unterstützung soll eine Perspektive geschaffen werden, die es ermöglicht, zukünftige Notlagen zu vermeiden. Nur wenn davon auszugehen ist, dass nach der einmaligen Hilfeleistung voraussichtlich keine weiteren Unterstützungen notwendig sind, kann diese Form der Hilfe bewilligt werden.

WICHTIG:

Bewusst unwahre Angaben oder die bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen, die dazu geführt haben, dass die Leistung zu Unrecht gewährt wurde, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3.3 Wie und wo erfolgt die Antragsstellung?

Sie haben die Möglichkeit den Antrag persönlich vor Ort, <u>online</u> oder per E-Mail mittels <u>Formular</u> zu stellen. Für eine persönliche Antragsabgabe vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin im

Stadt Graz Referat für Sozialunterstützung

Schmiedgasse 26, 8010 Graz Tel.: +43 316 872-6450

E-Mail: sozialunterstuetzung@stadt.graz.at

Internet: https://www.graz.at/cms/ziel/7535916/DE/

4 GRAZ HILFT

Der Sozialfonds "Graz hilft" ist eine freiwillige Leistung der Stadt und hat zum Ziel, Menschen in Notsituationen rasch zu unterstützen.

4.1 Welche Voraussetzungen müssen für die Hilfeleistung vorliegen?

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Hauptwohnsitz in Graz
- Österreichische Staatsbürger:innen oder ausländische/staatenlose Personen, die zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Geringes Einkommen muss nachgewiesen werden
- Nachgewiesene Notsituation
- Gesetzliche Leistungen (zum Beispiel Sozialunterstützung, Leistungen nach dem Stmk.
 Behindertengesetz oder Arbeitslosengesetz) müssen vorab in Anspruch genommen werden
- Studierende haben sich vor Antragstellung an die ÖH zu wenden

4.2 Welche Ausschlussgründe gibt es?

- Asylwerber:innen und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht, ausgenommen Subsidiär Schutzberechtigte
- Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
- Innerhalb der letzten 12 Monate wurde bereits eine Zuwendung aus dem Sozialfonds "Graz hilft" bezogen

4.3 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Für die Antragstellung schicken Sie eine E-Mail an grazhilft@stadt.graz.at oder

reichen Sie den Online-Antrag auf der Website: https://www.graz.at/cms/beitrag/10352056/7762292/Sozialfonds Graz hilft.html ein. Ihr Fall wird vom Referat Beihilfen & Sozialservice geprüft; die Sachbearbeitenden prüfen die Voraussetzungen und die Vollständigkeit der Unterlagen und fordern bei Bedarf weitere Nachweise an. Bis zu einem Betrag von 1.500,00 Euro entscheidet das Sozialamt; bei Unterstützungsbeträgen über 1.500,00 Euro entscheidet der Stadtsenat.

Die Auszahlung erfolgt je nach Dringlichkeit entweder per Überweisung oder als Barauszahlung.

HINWEIS:

Auf diese Hilfeleistungen besteht kein Rechtsanspruch!

5 KAUTIONSFOND

Menschen mit geringem Einkommen können sich oft die Kaution für eine neue Wohnungen nicht leisten, weshalb das Land Steiermark einen Kautionsfonds als Starthilfe beim Wohnungswechsel eingerichtet hat. Ziel des Fonds ist es, Menschen mit geringem Einkommen und wenig Vermögen einen finanziellen Zuschuss zur Kautionszahlung zu gewähren, damit sie leichter Zugang zu mietbarem Wohnraum erhalten.

Die Abwicklung des Kautionsfonds erfolgt über die Volkshilfe oder die Caritas. Pro Mietwohnung können Sie einen Zuschuss von bis zu 1.000 Euro erhalten. Dieser Zuschuss ist als zinsloses Darlehen in kleinen, für Sie leistbaren Monatsraten innerhalb von drei Jahren zurückzuzahlen. Sobald Sie Ihren Kautionsbeitrag zurückgezahlt haben, steht das Geld erneut für weitere Wohnungssuchende zur Verfügung – so hilft Ihr Kredit auch anderen beim Neustart.

5.1 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein Kautionsbeitrag gewährt werden kann:

- Es muss sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln
- Die ansuchende Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu einer der folgenden Personengruppen zählen:
 - österreichische Staatsbürger:innen
 - Angehörige österreichischer Staatsbürger:innen, die über einen Aufenthaltstitel "Familienangehöriger" gemäß § 47 Abs. 2 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetztes (NAG) verfügen
 - Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen
 - Personen mit einem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EU" gemäß § 45 NAG oder

- Personen deren vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellter Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt EG" oder "Daueraufenthalt – Familienangehöriger" gemäß § 81 Abs. 29 NAG als "Daueraufenthalt – EU" weiter gilt oder
- Personen deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung weiter gilt;
- Personen mit einem Aufenthaltstitel gem. § 49 Abs. 2 bis 4 NAG
- Förderungen können nur Mieter:innen gemäß § 1 des Mietrechtsgesetzes, erhalten. Ausgenommen sind:
 - Mieter:innen, die selbst (Mit) Eigentümer der Liegenschaft sind und
 - Mieter:innen, die Angehörige gemäß § 36a AVG des Vermieters sind,
 - Benutzer:innen von Dienst,- Natural- oder Werkswohnungen ohne Mietvertrag

HINWEIS:

Auf die Gewährung des Kautionsbeitrages besteht kein Rechtsanspruch!

5.1.1 Gibt es eine Einkommensgrenze?

Damit Sie einen Kautionsbeitrag erhalten, darf das gemeinsame Einkommen aller Personen, die in Ihrem Haushalt leben, nicht höher sein als die in der Tabelle genannten Höchstgrenzen.

Personen	Haushaltseinkommen/Monat	
1-Personen Haushalt		€ 1.392,00
Ehepaare bzw. Haushaltsgemeinschaften		€ 2.088,00
Pro Kind im Haushaltsverband werden weitere € 418,00 angerechnet.		

5.2 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Der Kautionsfonds wird von der Volkshilfe und der Caritas verwaltet; Sie können das Antragsformular online herunterladen oder in gedruckter Form anfordern. Ausführliche Informationen erhalten Sie direkt bei der jeweiligen Organisation.

Volkshilfe Steiermark Verbandssekretariat

Waagner-Biro-Straße 63c, 8020 Graz

Tel.: +43 316 8960 31000

E-Mail: <u>kautionsfonds@stmk.volkshilfe.at</u>

Internet: https://stmk.volkshilfe.at/kautionsfonds

Caritas Beratungsstelle

Mariengasse 24, 8020 Graz Tel.: +43 316 8015 300

E-Mail: existenzsicherung@caritas-steiermark.at

Internet: Beratungsstelle zur Existenzsicherung (BEX): Caritas Steiermark

6 KAUTIONSBEITRAG DER STADT GRAZ

Der Kautionsbeitrag ist eine finanzielle Unterstützung für die Anmietung einer Wohnung am freien Wohnungsmarkt im Stadtgebiet von Graz. Die Höhe des Kautionsbeitrages ist mit der Höhe der vereinbarten Bruttokaution bemessen, beträgt jedoch maximal 1.000,00 Euro. Auch für Wohnungen eines gemeinnützigen Wohnbauträgers, die aus dem Bereich der "ausgewählten freien Wohnungen" vom Eigenbetrieb Wohnen Graz zugewiesen werden, kann um diese Unterstützung angesucht werden.

6.1 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- Personen, die österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt sind, darunter:
 - Personen mit EU-Staatsbürgerschaft
 - Personen mit norwegischer, isländischer oder liechtensteinischer (EWR) sowie Schweizer
 Staatsbürgerschaft
 - Personen mit dem Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt-EU" gem. NAG 2005 idgF
- Volljährigkeit (mind. 18 Jahre alt)
- oder mündige minderjährige Mutter und/oder Vater eines Kindes mit dem Sie im gemeinsamen Haushalt leben
- Sie sind seit mind. 1 Jahr ununterbrochen in Graz wohnhaft bzw. berufstätig oder
- Sie waren in Summe 15 Jahre in Graz wohnhaft bzw. berufstätig

WICHTIG:

Wenn Sie einen Kautionsbeitrag erhalten haben, können Sie frühestens 1 Jahr später um eine Gemeindewohnung ansuchen. Eine Gemeindewohnung kann Ihnen nur zugewiesen werden, wenn Sie den Kautionsbeitrag vorher zurückzahlen. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der ausbezahlte Betrag innerhalb von 4 Wochen vom Mieter/von der Mieterin an die Stadt Graz zurückzahlen.

6.1.1 Welche Einkommensgrenzen gibt es?

Das jährliche Nettohaushaltseinkommen darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

Personen	Nettohaushaltseinkommen/Jahr
1 Person	€ 49.600,00
2 Personen	€ 74.400,00
3 Personen	€ 80.970,00
4 Personen	€ 87.540,00
5 Personen	€ 94.110,00
für jede weitere Person	+ € 6.570,00

Das Nettohaushaltseinkommen (grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr) ist die Summe der Einkommen (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aller, die im gemeinsamen Haushalt leben werden.

Zum Einkommen gehören:

- Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt)
- Einkommen bei Selbständigkeit
- Pension
- Lehrlingsentschädigung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialunterstützung
- Wochengeld
- Krankengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe
- Unterhaltsleistungen
- Alimentationszahlungen
- sonstige Beihilfen

Vom Nettohaushaltseinkommen unberücksichtigt bleiben:

- Pflegegelder nach dem Bundes- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz und
- die erhöhte Familienbeihilfe.

HINWEIS:

Die Überweisung des Kautionsbeitrages erfolgt ausschließlich an den/die Vermieter:in. Bei der Gewährung eines Kautionsbeitrages handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch!

6.2 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Sie haben die Möglichkeit, das Ansuchen per Onlineformular zu stellen, am Schillerplatz 4, 8010 Graz am Infopoint Wohnen persönlich abzugeben oder dieses einfach in unseren Hausbriefkasten einzuwerfen. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr. Weitere Informationen zu den zusätzlich benötigten Unterlagen erfahren Sie hier: Kautionsbeitrag der Stadt Graz - Stadtportal der Landeshauptstadt Graz

7 MIETZINSZUZAHLUNGEN FÜR GEMEINDEWOHNUNGEN

Mietende, die von "Wohnen Graz" eine Gemeindewohnung erhalten haben, können eine Mietzinszuzahlung beantragen. Gleiches gilt für Gemeindewohnungen der Stadt Graz und Wohnungen gemeinnütziger Wohnbauträger in Übertragungswohnbauten.

HINWEIS:

Bei der Mietzinszuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch!

7.1 Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

- Sie sind Mieter:in einer Gemeindewohnung
- Sie haben bereits Wohnunterstützung beim Land Steiermark beantragt
- Sie haben alle gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch genommen
- Ihre Monatsmiete (inkl. Betriebs-, Heizkosten und Umsatzsteuer) ist unter Berücksichtigung der angemessenen Nutzfläche höher als 33 % Ihres Nettohaushaltseinkommens

7.1.1 Was ist die angemessene Nutzfläche?

Die angemessene Nutzfläche für eine Person beträgt 50 m². Für zwei Personen 70 m² und für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person werden 10 m² dazugerechnet.

7.2 Was zählt zum Nettohaushaltseinkommen?

Das Nettohaushaltseinkommen ist die Summe der Einkommen (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

Als monatliches "Nettoeinkommen" gilt 1/12 des Nettohaushaltseinkommens.

Zum Einkommen gehören:

- Arbeitseinkommen (Lohn, Gehalt)
- Einkommen bei Selbständigkeit
- Pension
- Lehrlingsentschädigung
- Arbeitslosengeld
- Notstandshilfe
- Sozialhilfe
- Mindestsicherung
- Wochengeld
- Krankengeld
- Kinderbetreuungsgeld
- Familienbeihilfe
- Unterhaltsleistungen/ Alimentationszahlungen
- sonstige Beihilfen

Vom Nettohaushaltseinkommen unberücksichtigt bleiben:

- Pflegegelder nach dem Bundespflegegeld- und Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die
- erhöhte Familienbeihilfe.

WICHTIG:

Keine Mietzinszuzahlung wird gewährt, wenn Sie oder einer Ihrer Mitbewohner:innen über Immobilieneigentum bzw. sonstiges Vermögen verfügen.

Die Überweisung der Zuzahlung erfolgt ausschließlich an die zuständige Hausverwaltung.

HINWEIS:

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass unrichtige Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verheimlicht wurden, wird die Zuzahlung sofort eingestellt und die zu Unrecht empfangene Zuzahlung ist zurückzuzahlen.

Bei der Mietzinszuzahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch!

7.3 Wie und wo erfolgt die Antragsstellung auf Mietzinszuzahlung?

Die entsprechenden Merkblätter und Antragsformulare finden sie auf der Webseite <u>www.graz.at</u> – Gemeindewohnung – Mietzinszuzahlung und am Infopoint im

Stadt Graz

Amt für Wohnungsangelegenheiten

Schillerplatz 4, 8010 Graz Tel.: +43 316 872 5408

Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 08.00 bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr.

Für nähere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen des Mietzinszuzahlungsreferates unter der Nummer +43 316 872 5423 oder per E-Mail: mietzinszuzahlung@stadt.graz.at gerne zur Verfügung.

8 MIETZINSBEIHILFEN GEMÄß STEIERMÄRKISCHEN BEHINDERTENGESETZ (§ 20 STBHG)

Das Behindertengesetz sieht neben anderen Formen von Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung auch eine Mietzinsbeihilfe zur teilweisen Abdeckung der Wohnkosten vor, soweit es sich um eine behindertengerecht gelegene und ausgestattete Wohnung handelt.

8.1 Welche Voraussetzungen für den Bezug von Mietzinsbeihilfen müssen vorliegen?

Menschen haben Anspruch auf Mietzinsbeihilfe, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Die Wohnung des/der Antragsstellers/Antragstellerin muss behindertengerecht gelegen sowie ausgestattet sein
- Vollendetes 18. Lebensjahr
- Erhebliche Bewegungsbehinderung (schwer gehbehindert) und deshalb Bedarf nach einer größeren Wohnung, das heißt, ein Rollstuhl beziehungsweise eine Gehhilfe (sperriges Hilfsmittel) ist dauerhaft notwendig und rechtfertigt damit den größeren Platzbedarf
- Der/die Antragsteller:in ist Inhaber:in einer Wohnung (Hauptwohnsitz), die mind. 40m2 groß ist. (Wohnungsgrößen bis 40m2 werden abgelehnt!)
- Für Nicht-EU-Bürger: Schweizer Staatsbürgerschaft, Niederlassungsbewilligung oder Aufenthaltserlaubnis nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, Status als anerkannter Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter nach dem Asylgesetz

- Keine Ansprüche auf gleichartige oder ähnliche Leistungen nach anderen Gesetzen.
- das Gesamteinkommen abzüglich des Mietzinses darf die Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes nach Stmk. Behindertengesetz nicht erreichen. (siehe Kapitel 8.1.3 "Richtsätze 2025")

8.1.1 Wie wird das Gesamteinkommen nach dem StBHG definiert?

Das Gesamteinkommen ist die Summe aller Einkünfte abzüglich

- der Einkommensteuer
- Sozialversicherungsbeiträge
- gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen eines Menschen mit Behinderung in Geld oder Geldeswert sowie

Außer Betracht bleiben:

- besondere Beihilfen aufgrund von Bundesgesetzen
- Beihilfen oder Leistungen aufgrund von Landesgesetzen
- pflegebezogene Geldleistungen
- Unterstützungen durch juristische Personen (Vereine oder Institutionen) sowie freiwillige Leistungen Dritter.
- Zustehender Unterhalt
- Zuwendungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz
- Taschengeld nach pflegerechtlichen Bestimmungen
- Sonderzahlungen

WICHTIG:

Miteinberechnet wird auch **die Familienbeihilfe**. In Härtefällen oder bei Widersprüchlichkeit zu den Zielen dieses Gesetzes kann von der Einbeziehung der Unterhaltsansprüche abgesehen werden. Das Gesamteinkommen der Person mit Behinderung erhöht sich um die Einkünfte der im Richtsatz berücksichtigten Angehörigen.

8.1.2 Mietzins

Der Mietzins ist jener Betrag, den die Person mit Behinderung nach Abzug von Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung inkl. der Betriebskosten und eventuell zu leistender Darlehensrückzahlungen für Eigentumswohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leisten hat. Die **Heizkosten werden nicht als Mietzins** gewertet.

8.1.3 Richtsätze 2025

Die maximale Mietzinsbeihilfe entspricht der Hälfte des 1,5-fachen jeweilig zutreffenden Richtsatzes für den Lebensunterhalt laut StBHG-RSVO und darf die Höhe des tatsächlich bezahlten Mietzinses nicht

übersteigen. Weiteres darf das Gesamteinkommen abzüglich des Mietzinses die Höhe des 1,5-fachen Richtsatzes nach StBHG-RSVO nicht erreichen. Diese Richtsätze betragen für das Jahr 2025:

Personen	Richtsatz für den Lebensunterhalt It. StBHG-RSVO/Monat	1 1/2 -fach	Maximale Mietzinsbeihilfe
alleinstehend Unterstützte	€ 824,00	€ 1.236,00	€ 618,00
alleinstehend Unterstützte gemäß Z 1, die Familienbeihilfe beziehen	€ 616,00	€ 924,00	€ 462,00
Hauptunterstützte oder Unterstützte in Haushaltsgemeinschaft	€ 754,00	€ 1.131,00	€ 565,50
Hauptunterstützte oder Unterstützte gemäß Z 3, die Familienbeihilfe beziehen	€ 546,00	€ 819,00	€ 409,50
Mitunterstützte, die mit einem/einer			
Hauptunterstützten in einer Haushaltsgemeinschaft leben	€ 501,00	€ 751,50	€ 375,75
Mitunterstützte gemäß Z 5, für die Familienbeihilfe bezogen wird	€ 357,00	€ 535,50	€ 267,75

8.2 Wovon hängt die Höhe der Mietzinsbeihilfe ab?

Entscheidende Faktoren sind:

- das Haushaltseinkommen (siehe 7.2)
- der tatsächlich zu leistende Mietzins (leben mit dem anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderung noch weitere Personen in Haushaltsgemeinschaft, denen er gegenüber keine Unterhaltsverpflichtung hat, so ist der Mietzins nur anteilig je nach Anzahl der Personen der Berechnung zugrunde zu legen.)
- die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen.

Die Höhe der Mietzinsbeihilfe ergibt sich aus dem Betrag, der nach Abzug des Mietzinses vom Gesamteinkommen als Differenz auf den Richtsatz übrigbleibt.

WICHTIG:

Die errechnete Mietzinsbeihilfe darf den tatsächlich bezahlten Mietzins nicht übersteigen!

Beispiel 1	1 Person mit einem Gesamteinkommen von € 900,00 im Monat und einem Mietzins inkl. BK von € 300,00
Gesamteinkommen minus	€ 900,00
Mietzins (einschl. BK)	- € 300,00
= Bemessungsgrundlage	€ 600,00
1 ½- fache Richtsatz für alleinstehend Unterstützte minus	€ 1.236,00
Bemessungsgrundlage	- € 600,00
= errechnete Mietzinsbeihilfe	€ 636,00
Tatsächlich erhaltende Beihilfe	€ 300,00

Beispiel 2	1 Person mit einem Gesamteinkommen von € 1.000,00 im Monat und einem Mietzins inkl. BK von € 800,00
Gesamteinkommen minus	€ 1.000,00
Mietzins (einschl. BK)	- € 800,00
= Bemessungsgrundlage	€ 200,00
1 ½- fache Richtsatz für alleinstehend Unterstützte minus	€ 1.236,00
Bemessungsgrundlage	- € 200,00
	= € 1.036,00
Tatsächlich erhaltende Beihilfe	€ 618,00

HINWEIS:

Die Mietzinsbeihilfe wird ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt und monatlich im Vorhinein ausbezahlt.

8.3 Welche Veränderungen müssen gemeldet werden?

Folgende Änderungen sind binnen zwei Wochen dem zuständigen Amt zu melden:

- Änderung des Hauptwohnsitzes
- Anzahl der gemeldeten Personen im gemeinsamen Haushalt
- Änderung des Einkommens
- Änderung der Mietvorschreibung
- Weitere den Sachverhalt ändernde Verhältnisse

8.4 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag auf Mietzinsbeihilfe nach dem Stmk. BehG ist beim Sozialamt des Magistrates Graz mittels dort erhältlichen Formulars oder unter der Internetadresse www.graz.at/behindertenhilfe abrufbar, oder auch mittels einfachem Schreiben oder persönlicher Antragstellung zu richten an:

Stadt Graz

Sozialamt - Referat für Behindertenhilfe

Schmiedgasse 26, 8010 Graz

Tel.: +43 316 872 6432

E-Mail: behindertenhilfe@stadt.graz.at

Internet: https://www.graz.at/cms/ziel/7535916/DE/

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr.

9 DER WOHNSCHIRM

Der WOHNSCHIRM ist ein bundesweites Programm des Sozialministeriums, das finanzielle Mittel des Bundes zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung, zur Energiesicherung von Haushalten und seit 2024 auch zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit verwendet. Dadurch sollen bestehende Wohnverhältnisse gesichert, neue Wohnperspektiven geschaffen, Obdachlosigkeit, Energiearmut und Abschaltungen vermieden werden. Der Wohnschirm ist ein subsidiäres Programm. Das bedeutet, dass zunächst die bestehenden Unterstützungsleistungen der Länder, Städte und Gemeinden ausgeschöpft werden müssen.

9.1 Welche Hilfestellung umfasst der WOHNSCHIRM?

Der WOHNSCHIRM hilft bei der Wohnungssuche durch die Vermittlung von leistbaren Wohnungen und bei zu hohen Wohnkosten durch kostenlose Beratung sowie finanzielle Unterstützung zur Begleichung von

- Mietschulden, die seit dem 1. März 2025 entstanden sind
- Anmietungskosten (Kaution und Finanzierungsbeiträge)
- Energieschulden die nach dem 1. Juli 2021 angefallen sind von Menschen mit geringem Einkommen, die von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen äußerst betroffen oder bedroht sind
- Umzugskosten innerhalb Österreichs oder ergänzt bereits vorhandene Unterstützungsleistungen, etwa der Länder, der Städte oder der Gemeinden.

9.2 Welche Voraussetzungen gibt es, um finanzielle Hilfe vom WOHNSCHIRM zu erhalten?

Der WOHNSCHIRM teilt sich je nach Anfrage in die Bereiche "WOHNSCHIRM Miete, "WOHNSCHIRM Housing First und "WOHNSCHIRM Energie". Dabei gelten jeweils folgende Voraussetzungen, um finanzielle Hilfe zu bekommen:

9.2.1 WOHNSCHIRM Miete

- Sie haben Mietschulden (das beinhaltet auch z.B.: Kosten für Gericht, Anwält:innen, Mahnspesen oder Betriebskostennachzahlungen) und können diese nicht bezahlen
- Ihr Hauptwohnsitz ist in Österreich.

9.2.2 WOHNSCHIRM Housing First

- Sie leben in Österreich, haben ein niedriges Einkommen, sind volljährig und
- obdachlos oder
- leben auf befristete Zeit in einem Wohnheim oder einer Unterkunft der Wohnungslosenhilfe oder
- haben zwar ein Dach über dem Kopf aber keine eigene Wohnung

9.2.3 WOHNSCHIRM Energie:

- Sie müssen für Energie in Ihrem Haushalt zahlen und
- haben Energieschulden (beinhalten auch Netzwerkentgelte oder Mahnspesen) oder offene Rechnungen für Öl, Pellets, Holz, etc. und könne diese nicht bezahlen
- Ihr Energieanbieter hat die Abschaltung der Energie angekündigt oder die Energie wurde bereits abgeschaltet.
- Sie haben ein geringes Einkommen; hierzu finden Sie die erforderlichen Einkommensobergrenzen in Abhängigkeit, von der im gemeinsamen Haushalt lebende Erwachsene und Kinder finden auf der Webseite https://wohnschirm.at/#faq unter dem Reiter "WOHNSCHIRM Energie – Wie hoch darf mein Einkommen sein?"

Zum Einkommen angerechnet werden Leistungen wie zum Beispiel:

- Einkünfte aus selbstständiger und nicht selbstständiger Tätigkeit (ohne Urlaubs- und Weihnachtsgeld)
- AMS-Leistungen wie Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- Sozialunterstützung
- Pension
- Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Unterhaltszahlungen

- · Mietbeihilfe, Wohnbeihilfe
- Krankengeld

Nicht angerechnet werden Leistungen, die aufgrund von Pflegebedarf (z.B.: Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Zuschuss zur 24h-Betreuung etc.) erhalten werden.

• Ihr Hauptwohnsitz ist in Österreich

Im persönlichen Beratungsgespräch werden alle Voraussetzungen genauer geklärt, gemeinsam mit einer/ einem Berater:in eine passende Unterstützung gesucht sowie Ihre finanzielle Situation – Höhe der Wohnkosten, Mietschulden, laufende Energiekosten, Schulden beim Energieanbieter und des monatlichen freien Verfügungsbetrags – abgeklärt.

HINWEIS:

Für die Unterstützung des WOHNSCHIRMS ist das Vorweisen einer österreichischen Staatsbürgerschaft nicht notwendig.

9.3 Wie und wo erfolgt die Antragstellung?

Die persönliche Beratung ist kostenlos und erfolgt nach vorheriger telefonsicher Vereinbarung mit der zuständigen Beratungsstelle in Ihrer Nähe. Ein Antrag auf Unterstützung durch den WOHNSCHIRM ist in dem Bundesland zu stellen, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben. Das schließt die Unterstützung für Antragsteller:innen mit Miet-/Energieschulden eines Nebenwohnsitzes aus.

Genauere Informationen erhalten Sie telefonisch bei der zuständigen Beratungsstelle!

9.3.1 Beratungsstellen für Miet- sowie Energieschulden

Caritas Wohnungssicherung

Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz

Tel.: +43 316 8015 750

E-Mail: wohnungssicherung@caritas-steiermark.at

Internet: <a href="https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/menschen-in-not/beratung-i

wohnungsnot/wohnungssicherung/

Persönlicher Parteienverkehr findet am Montag und Mittwoch bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung statt oder Sie nutzen Sie die Onlineberatung unter der Webseite: https://www.caritas-steiermark.at/onlineberatung

9.3.2 Beratungsstelle ausschließlich für Energieschulden

Caritas Steiermark – Beratungsstelle zur Existenzsicherung Standort Graz

Mariengasse 24, 8020 Graz Tel.: +43 676 880158141

E-Mail: energie@caritas-steiermark.at

Internet: Energiekostenberatung bei finanzieller Not: Caritas Steiermark

oder beim

Rotes Kreuz Steiermark Standort Graz

Leonhardstraße 45, 8010 Graz Tel.: +43 501 445 101 57

E-Mail: spontanhilfe@st.roteskreuz.at

Unter der Telefonnummer +43 501 445 101 57 erhalten Sie telefonische Beratungen sowie Terminvergabe für einen persönlichen Beratungstermin jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 09.00 bis 12.00 Uhr oder Dienstag und Donnerstag von 12.00 bis 15.00 Uhr.

HINWEIS:

Zur persönlichen Beratung sind beispielsweise folgende Dokumente zu Ihrer Wohn- und Einkommenssituation mitzubringen:

- Lichtbildausweis
- Einkommensnachweis aller Haushaltsmitglieder (z. B. Lohnzettel)
- Meldezettel
- Mietvertrag
- Energierechnung(en) (z. B. Strom, Gas)
- Briefe oder E-Mails von Vermieter:innen, Gerichten oder Anwält:innen

Genauere Informationen erhalten Sie telefonisch bei der zuständigen Beratungsstelle!

Bisher sind Info-Broschüren zu folgenden Themen erschienen:

Wohnbauträger

Liste von Wohnbauträgern mit Bautätigkeit in Graz und Umgebung

Maklerrecht

Beachtenswertes bei Inanspruchnahme der Tätigkeit von Immobilienmakler:innen

Mietrecht

Abschluss von Mietverträgen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner:innen, Kündigung etc.

Wohnungseigentum

Ankauf, Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer:innen, Verwaltung

Beihilfen für Mieter:innen

Mietzinsbeihilfe, Wohnunterstützung etc.

Sanierungsförderungen – Ein Überblick

Althaussanierung

Mietrechtliche und steuerliche Aspekte im Zusammenhang mit der Sanierung von Miethäusern

Wohnungssanierung

Wohnrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit Dachbodenausbau und Wohnungssanierung

Bauträgervertragsgesetz

Schutzbestimmungen zugunsten der Erwerber:innen

Impressum

Herausgeber:

Stadt Graz Präsidialabteilung Hauptplatz 1 8011 Graz Druck und Kopierservice

Inhalt und Gestaltung:

Stadt Graz - Städtische Wohnungsinformationsstelle 8010 Graz, Schillerplatz 4

